

SATZUNG

für die Gemeindefeuerwehr Ziethen mit den Ortsfeuerwehren Menzlin und Ziethen

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ziethen gibt sich entsprechend § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 20) nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Menzlin vom 28.09.2018, nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Ziethen vom 03.10.2018 und der Bestätigung durch die Gemeinde Ziethen vom 27.11.2018 (GV Zi/005/2018) folgende Satzung:

§ 1 Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Ziethen, in dieser Satzung "Feuerwehr" genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr übernimmt gleichzeitig die Aufgaben der Wasserwehr (Wasserwehrdienst) nach LWaG M-V § 95 und HwMdVO M-V für den Bereich der Gemeinde Ziethen.
- (3) Sie gliedert sich in die Ortsfeuerwehren Menzlin und Ziethen.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach LWaG und HwMdVO M-V verpflichtet ist. Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.
- (2) Zuständig für den Wasserwehrdienst zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang ist der Bürgermeister. Er überträgt die Aufgaben des Wasserwehrdienstes an den Gemeindeführer.
- (3) Zum Wasserwehrdienst können neben den Mitgliedern der Feuerwehr auch Gemeindebedienstete herangezogen werden. Weisungsberechtigt für die Durchführung der Einsätze ist ausschließlich der Einsatzleiter der Feuerwehr.

§ 3 Wappen, Flaggen und Siegel

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ziethen führt das Vorpommern-Wappen.
Ein aufgerichteter, golden bewehrter roter Greif auf blau weißem Hintergrund.
- (2) Es wird eine Vorpommern-Flagge mit aufgerichtetem golden bewehrten roten Greif auf blau weißem Hintergrund und der Umschrift Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Ziethen geführt.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt ein Siegel mit dem "Vorpommern-Greif" und der Umschrift
FREIWILLIGE FEUERWEHR GEMEINDE ZIETHEN.
- (3) Der Gebrauch des Dienstsiegels ist dem Gemeindeführer der Gemeinde Ziethen vorbehalten, bei Verhinderung dem Stellvertreter des Gemeindeführers.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder der Gemeindefeuerwehr sind die Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Bei Auflösung einer Ortsfeuerwehr endet deren Mitgliedschaft.

§ 5 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilungen und der Versorgungsabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekanntgeben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird unter Vorsitz des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 8 Abs. 6 bleibt unberührt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindeführers. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen. Beförderungen, Ehrungen und Auszeichnungen für alle Mitglieder der Gemeindefeuerwehr erfolgen hier ebenfalls.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Bürgermeister und die Vorstandsmitglieder erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls.

§ 7 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand. Die Ortswehrlieferanten und deren Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart werden nicht gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören an: Der Gemeindeführer als Vorsitzender,
sein Stellvertreter,
die Ortswehrlieferanten und deren Stellvertreter,
der Schriftwart,
der Jugendfeuerwehrwart.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde,
2. Vorlage des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung,
3. Aufstellung der Dienstpläne unter Mitwirkung der Ortsfeuerwehren,
4. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Gemeinde, und den Kreisfeuerwehrverband,
5. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge an der LSBK,
6. Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Gemeindeführer bzw. Bürgermeister,
7. Beschlussfassung über Vorschläge zu Ehrungen und Auszeichnungen,

(4) Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der, durch die Gemeinde bereitgestellten, finanziellen Mittel. Nötige Anschaffungen werden durch die Ortswehführer ermittelt und beim Gemeindeführer zusammen getragen. Der Gemeindeführer informiert den Vorstand über erfolgte Bestellungen.

(5) Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung.

(6) Der Gemeindeführer erlässt Dienstanweisungen für den Dienstbetrieb in der Feuerwehr bzw. in den Ortsfeuerwehren.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Bürgermeister und die Vorstandsmitglieder erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 8 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

(2) Die Wahlbekanntmachung erfolgt mindestens 2 Monate vor der Wahl durch Aushang an den Gerätehäusern Ziethen und Menzlin.

(3) Die Mitglieder machen dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin und mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern, von denen mindestens einer Ortswehführer sein muss, einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(4) Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Gemeindeführer, bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied Wahlleiter.

(5) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(6) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben..
Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der

Stichwahl teil.

Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht;

2. bei einem Bewerber

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(7) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ziethen angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. den Gruppenführer-Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat,
4. die weiteren, für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat.
5. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
6. Der § 3 der FwLaufbDgrAusbVO M-V ist zu beachten!

(8) Die Amtszeit des Gemeindeführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtvorgänger.

(9) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(10) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(11) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(12) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Das Protokoll ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(13) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 9 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ziethen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Menzlin“.

(2) Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendabteilung.

(3) Als Abteilung der Feuerwehr untersteht sie dem Gemeindeführer.

(4) Der Gemeindeführer erlässt eine Dienstanweisung für den Jugendfeuerwehrwart.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch die Jugendfeuerwehrversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt und durch den Gemeindeführer ernannt. Gleiches gilt für den Stellvertreter.

(6) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(7) Die aktiven Mitglieder machen dem Gemeindeführer Vorschläge zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin einzureichen.

(8) Der Vorstand entscheidet über die einzelnen Wahlvorschläge und deren Zulassung zur Wahl. Er prüft im besonderen die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen.

(9) Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei Mitgliedern des Vorstandes den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

(10) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche einfache Stimmenmehrheit erhält.

(11) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Das Protokoll ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

§ 10 Teilnahme an Versammlungen

An den Mitgliederversammlungen der Gemeindefeuerwehr können der Bürgermeister sowie deren Beauftragten teilnehmen. Sie können jeder Zeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens acht Tage vorher der Gemeinde anzuzeigen.

§ 11 Schriftverkehr

(1) Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Gemeindeführer und den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

(2) Bei Schriftverkehr zwischen Gemeindeführer und der Amtsverwaltung, dem Kreisfeuerwehrverband und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald entfällt der Dienstweg über den Bürgermeister.

§ 12 Datenschutz

(1) In der Feuerwehr werden personenbezogene Daten laut § 28, BrSchG M-V vom 21.12.2015 erhoben.

Hierzu zählen folgende Daten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Erreichbarkeiten
- Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen)
- Beruf
- Beschäftigungsstelle
- Angaben über die körperliche Tauglichkeit
- Datum des Eintritts in die Feuerwehr
- Personalnummer, Dienstausweisnummer
- Persönliche Ausrüstung
- Aus- und Fortbildungslehrgänge
- Funktion in der Feuerwehr
- Dienstgrad, Beförderungen
- Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten
- Auszeichnungen und Ehrungen

- Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden
- Bankverbindung

(2) Grundlage ist das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen der Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Weitere Daten werden nur mit schriftlicher Genehmigung jedes einzelnen Mitgliedes erhoben.

§ 13 Beförderungen

(1) Beförderungen erfolgen grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehr.

(2) Beförderungen bis zum Dienstgrad Oberlöschmeister nimmt der Gemeindeführer vor. Die Verleihung der Dienstgrade ab Hauptlöschmeister erfolgt durch den Bürgermeister.

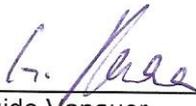
§ 14 Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bestätigung durch die Gemeinde vom 27.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.2016 außer Kraft.

Ziethen, den 30.11.2018



OBM Guido Vanauer
Gemeindeführer



Bestätigung der Gemeinde

Ziethen, den 30.11.2018



Werner Schmoldt
Bürgermeister



Anlage 1
zur Satzung der Gemeindefeuerwehr Ziethen vom 27.11.2018

Geburtstage / Hochzeiten / Todesfälle

Zu folgenden Ereignisse übergeben Gemeindeführer und Stellvertreter, möglichst im Beisein des jeweiligen Ortswehrlführers, ein Präsent im Namen der Gemeindefeuerwehr:

- Hochzeit
- Silberhochzeit
- Goldene Hochzeit
- Runder Geburtstag ab 60 Jahre

Die Finanzierung erfolgt über die Haushaltsstelle Kameradschaftskasse oder Ehrungen/Jubiläen beim Amt Züssow.

Der Gemeindeführer rechnet anhand der Quittungen den Betrag beim Sachgebiet Bürgerdienste ab.

Richtwerte:

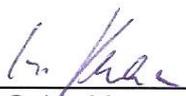
Anlass	Art	Betrag
Hochzeit	Blumenstrauß / Karte	EUR 20,00
Silberhochzeit	Blumenstrauß / Karte	EUR 30,00
Goldene Hochzeit	Blumenstrauß / Karte / Präsent	EUR 40,00
Geburtstag 60 Jahre	Blumenstrauß / Karte	EUR 20,00
Geburtstag 65 Jahre	Blumenstrauß / Karte	EUR 25,00
Geburtstag 70 Jahre	Blumenstrauß / Karte	EUR 30,00
Geburtstag 75 Jahre	Blumenstrauß / Karte	EUR 35,00
Geburtstag 80 Jahre	Blumenstrauß / Karte / Präsent	EUR 40,00
Geburtstag 85 Jahre	Blumenstrauß / Karte / Präsent	EUR 45,00
Geburtstag 90 Jahre	Blumenstrauß / Karte / Präsent	EUR 40,00
Geburtstag 95 Jahre	Blumenstrauß / Karte / Präsent	EUR 45,00
Geburtstag 100 Jahre	Blumenstrauß / Karte / Präsent	EUR 50,00

Beim Tod eines Mitgliedes der Gemeindefeuerwehr Ziethen kann zur Beisetzung (Blumen, Kranz, Karte u.ä.) ebenfalls auf o.g. Mittel zurückgegriffen werden.
Richtwert: EUR 20,00 – max. EUR 40,00

Über den Zugriff auf die Haushaltsmittel entscheidet grundsätzlich der Gemeindeführer.

Ziethen, den 30.11.2018

Ziethen, den 30.11.2018



OBM Guido Vanauer
Gemeindeführer



Werner Schmoltd
Bürgermeister